

### 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans - Teilfortschreibung Windkraft

Vorlage zur Gemeinderatssitzung am 20.12.2017

Eingegangene Anregungen anlässlich der erneuten Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung von 04.09.2017 bis 04.10.2017:

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 18.08.2017	Ich erhalte die Stellungnahme der Bundeswehr zum oben genannten Vorhaben vom 05. Juli 2016 weiterhin aufrecht.	Kenntnisnahme. (s. Nachtrag 2, Stellungnahme Nr. 3)
2. Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei vom 22.08.2017	Die visuelle Überprüfung der zur Verfügung gestellten Daten hat zum Ergebnis geführt, dass die Interessen des BOS-Digitalfunks durch die angefragte Konzentrationszone „Östlich Bubenorbis“ nicht betroffen sind.  Sollten sich aber im weiteren Planungsverlauf die Lage der Konzentrationszone nochmals ändern, muss die Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg hierüber wieder in Kenntnis gesetzt werden, um eine neuerliche Prüfung durchführen zu können.	Kenntnisnahme.
3. Terranets BW GmbH vom 25.08.2017	Da im Geltungsbereich des FNP Mainhardt keine Leitungen- u. Anlagen der terranets bw GmbH liegen, nehmen Sie uns bitte hier aus Ihrem Verteiler.	Kenntnisnahme.
4. Vermögen und Bau Baden-Württemberg vom 28.08.2017	In oben bezeichneter Angelegenheit wird nach Prüfung festgestellt, dass von der geplanten 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mainhardt (Teilfortschreibung Windenergie) keine landeseigenen Grundstücke und / oder sonstigen Interessen der Vermögens- und Hochbauverwaltung des Landes berührt sind. Daher werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Kenntnisnahme.
5. Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Planung und Rollout vom 29.08.2017	In der Anlage sende ich Ihnen den von mir für das Gemeindegebiet Meinhardt erstellten Trassenbericht zu. Wir bitten die darin dokumentierte Richtfunkverbindung von höherer Bebauung frei zu halten. Der von uns gewünschte Schutzabstand beträgt beidseitig jeweils 50 Meter.	Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
6. CSG GmbH vom 30.08.2017	Aus Sicht unseres Aufgabengebietes haben wir keine Einwände oder Anregungen einzubringen. Von einer weiteren Beteiligung an dem Verfahren sehen wir ab.	Kenntnisnahme.
7. Handwerkskammer Heilbronn-Franken vom 04.09.2017	In o. g. Angelegenheit werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme.
8. Regionalverband Heilbronn-Franken vom 04.09.2017	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 01.08.2016 hierbei zu folgender Einschätzung.</p> <p>Durch die Fortschreibung des Flächennutzungsplans sind teilweise regionalplanerische Zielfestlegungen berührt.</p> <p>Die kommunale Planung zum Ausbau der Windenergie über die konzentrierende Festlegung von Standorten bei außergebietlichem Ausschluss wird aus regionalplanerischer Sicht begrüßt. Dies beinhaltet insbesondere den Ansatz der Landschaftsschonung durch einen konzentrierenden Standort.</p> <p>Im Ergebnis des zwischenzeitlichen Verfahrens ist der geplante Standort am südlichen und südöstlichen Rand verkleinert und am westlichen Rand vergrößert worden. Die Verkleinerung am östlichen Rand berücksichtigte Teilflächen im Bodenschutzwald; die Erweiterung am westlichen Rand erfolgte mit Bezugnahme auf eine durch ein Ertragsgutachten belegte höhere Windhöflichkeit.</p> <p>Im Rahmen der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 ist im Bereich der geplanten Konzentrationsfläche keine Ausweisung eines Vorranggebiets für regionalbedeutsame Windkraftanlagen erfolgt. Ausschlaggebend waren insbesondere die hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz (Wildtierkorridor nationaler Bedeutung gemäß Generalwildwegeplan, Steilhangbereiche) sowie die hohe Bedeutung für die Erhaltung regional bedeutsamer Kulturdenkmale in angemessenem Umfeld („Haller Landhege“).</p> <p>Die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes umfasst nur die Konzentrationsfläche „Östlich Bubenorbis“ (56 ha/ 5,25 - 5,75 m/s in 100 m lt. Windatlas Baden-Württemberg / Wald).</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Größere Teilflächen im Osten und Süden der Konzentrationsfläche sind im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 als Vorranggebiet für Forstwirtschaft gemäß Plansatz 3.2.4 ausgewiesen. Wesentliche Funktionen im Bereich des Vorranggebietes für Forstwirtschaft betreffen hier:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Bodenschutzfunktion (Bodenschutzwald, regional bedeutsames Kulturdenkmal ‚Haller Landhege‘)</li> <li>- die Arten- und Biotopschutzfunktion (östliche Steilhangbereichen und besonders geschützter Biotop ‚sonstiger waldfreier Sumpf‘)</li> <li>- die Erholungsfunktion (Ausgleichswirkung im Kontext der Haller Bucht, Lage im Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald und seiner Erholungsinfrastrukturen (z.B. Wanderparkplätze in der Umgebung))</li> </ul> <p>Durch das Vorhaben wird die Ausnahmeregelung in Vorranggebieten für Forstwirtschaft gem. PS 3.2.4 (6) der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 berührt. Eine Prüfung des Ausnahmetatbestands ergibt, dass dieser für die erforderlichen Kriterien Windgeschwindigkeit, Standorteignung, freiraumschonendere Alternativen, Erhalt der Funktionen im Vorranggebiet für Forstwirtschaft sowie Vermeidung teilträumlicher Überlastungen weitgehend nachgewiesen wird.</p> <p>Wir begrüßen hierbei die Flächenreduktion im Bereich des Bodenschutzwaldes sowie die Darstellung eines Waldbiotops als teilflächig vorhandene Restriktion im Sinne des Vorranggebietes für Forstwirtschaft.</p> <p>Am nördlichen Rand der geplanten Konzentrationszone liegen für die forstwirtschaftliche Nutzung besonders gut geeignete Flächen (von der Forstverwaltung festgelegt als ‚Vorrangflächen für die Holzproduktion‘). Wir nehmen zur Kenntnis, dass durch die Ausweitung der Konzentrationszone in westlicher Richtung sich der Eingriff in diese Vorrangflächen wieder vergrößert hat. Aufgrund der lediglich randlichen zusätzlichen Betroffenheit und der Annahme, dass durch den Windenergieanlagenbau nur ein kleinflächiger Eingriff in die Vorrangflächen für die Holzwirtschaft erfolgen wird, ergeben sich für uns keine erneuten Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Nach den vorliegenden Unterlagen soll es sich bei den innerhalb der Konzentrationszone dargestellten Teilflächen (Waldbiotop/ Haller Landhege) um kleinflächige Ausschlussflächen handeln, die nicht für eine Bebauung mit Windkraftanlagen zur Verfügung stehen. Angesichts der größeren zusammenhängend der Windkraft zur Verfügung stehenden Teilflächen ist der teilweise mittig querende Verlauf der Landhege und das mittig liegende Waldbiotop als teilflächige Einschränkung für uns nachvollziehbar. Aus unserer Sicht erscheint jedoch die Beibehaltung des Teilbereiches am östlichen und nordöstlichen Rand mit der Landhege, der für Windkraftanlagen nicht zur Verfügung stehen soll, nicht schlüssig. Es sollte daher östlich der bereits genehmigten Windkraftanlage an der Hangkante eine weitere Reduzierung von Teilflächen erfolgen (Herausnahme des Randbereichs mit dem Verlauf der Haller Landhege).</p> <p>Aus unserer Sicht wäre die Herausnahme dieser östlichen Fläche auch hinsichtlich der deutlichen Hangneigung vorteilhaft.</p> <p>Unter der Voraussetzung der o.g. Flächenreduktion im Osten der Konzentrationsfläche, stellen wir eine Vereinbarkeit mit dem Vorranggebiet für Forstwirtschaft in Aussicht. Bis zur Klärung dieses Punktes erheben wir jedoch vorbehaltlich Bedenken.</p> <p>Darüber hinaus befindet sich die Konzentrationsfläche im Vorbehaltsgebiet für Erholung gemäß Plansatz 3.2.6.1 des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020. Mit der geplanten Ausweisung sind vor dem Hintergrund des Vorbehaltsgebiets insbesondere Auswirkungen auf Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft verbunden. Auf diese Belange wurden mittlerweile vorrangig standortbezogen im Umweltbericht eingegangen.</p> <p>Eine Auseinandersetzung mit den geplanten Standortausweisungen in der benachbarten Bauleitplanung ist ebenso erfolgt.</p> <p>Zur Erweiterung des Standorts am westlichen Rand wird angesichts der Lage im Wildtierkorridor eine Einbeziehung des Regierungspräsidiums Tübingen (Landesbetrieb Forst BW) angeregt.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Lage der Landhege wurde für die Übersichtskarten digitalisiert. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist die genaue Lage der Landhege zu ermitteln und das Kulturdenkmal „Haller Landhege“ zu erhalten. In der Begründung wird auf die Haller Landhege hingewiesen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Landesbetrieb Forst BW wurde am Verfahren beteiligt. (s. Stellungnahme Nr. 19)</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Da die Plankarte aufgrund sparsamer Darstellung topographischer Inhalte weiterhin nur schwer lagemäßig lesbar ist, wird an der Anregung zur Ergänzung von Inhalten festgehalten.</p> <p>Außerdem ist die Konzentrationsfläche nicht eindeutig abgegrenzt (Linienstraffung ohne Randbandierung). Soweit Inhalte nicht lagemäßig identifizierbar sind, kann dies zu einer fehlerhaften Abwägung führen, welche bei der Genehmigung des Plans relevant werden kann.</p> <p>Abschließend haben wir noch folgende redaktionelle Anmerkungen.</p> <p>Auf 5. 4 des Umweltberichtes erfolgt eine Darlegung, dass östlich des Vorranggebietes für die Forstwirtschaft gemäß Plansatz 3.2.4 eine Grünzäsur gemäß Plansatz 3.1.2 anschließt. Es handelt sich jedoch hierbei nicht um eine Grünzäsur sondern um einen Regionalen Grünzug gemäß Plansatz 3.1.1. Wir bitten dies in den Unterlagen zu korrigieren.</p> <p>Außerdem gestalten sich aus unserer Sicht die Aussagen der Planunterlagen hinsichtlich einer möglichen Kollisionsgefährdung der vorgefundenen Fledermausarten als widersprüchlich. Im Umweltbericht auf S. 20 und S. 40 wird bei keiner der ermittelten Fledermausarten von einer Kollisionsgefährdung ausgegangen, wohingegen auf S. 24/25 des artenschutzrechtlichen Beitrages sowohl der Große Abendsegler, als auch die Zwergfledermaus im Untersuchungsgebiet vorkommen und als kollisionsgefährdet eingestuft worden sind. Wir bitten daher um Klarstellung dieses Sachverhaltes.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen und Bedenken.</p> <p>Darüber hinaus bitten wir nach Abschluss des Verfahrens um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums. Um Übersendung einer rechtsverbindlichen Ausfertigung der Planzeichnung des Flächennutzungsplans zur Fortführung des regionalen Raumordnungskatasters wird gebeten.</p>	<p>Die Anregung wird aufgenommen. In die Begründung wird eine Übersichtskarte aufgenommen</p> <p>Die Abgrenzung der einzelnen Flächen im Flächennutzungsplan erfolgt nicht parzellenscharf. Um den Eindruck einer Parzellenscharfen Abgrenzung zu vermeiden, wird auf eine Randbandierung verzichtet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist Bestandteil des Umweltberichtes. In ihm werden die ermittelten Fledermausarten einer Konfliktanalyse unterzogen, die dann schlussendlich in der Feststellung eines Gesamtkonfliktpotentials mündet, das seinerseits als Grundlage für die Abhandlung zum Thema Fledermäuse im Umweltbericht dient. Es wird also folgerichtig bei der Bearbeitung im Umweltbericht das Ergebnis des Gesamtkonfliktpotentials zugrunde gelegt und nicht wiederholend auf die Belastungen bzw. Störungen der einzelnen Arten im Detail eingegangen, woraus sich auch kein Widerspruch ergibt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
9. Gemeinde Pfedelbach vom 06.09.2017	Die Gemeinde Pfedelbach hat keine Bedenken hinsichtlich der o.g. Planung.	Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
10. Netze BW GmbH vom 06.09.2017	Im Bereich der ausgewiesenen Fläche für Windenergie unterhalten wir keine elektrischen Anlagen. Wir haben daher keine Anregungen und Bedenken zur 3. Fortschreibung des FNP Mainhardt vorzubringen.	Kenntnisnahme.
11. Zweckverband Biberwasserversorgungsgruppe vom 11.09.2017	Aus Sicht des Zweckverbands Biberwasserversorgungsgruppe (BWVG) stehen der 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Mainhardt („Teilfortschreibung Windenergie“) keine Einwände entgegen.  Wir bitten jedoch um rechtzeitige Beteiligung im Rahmen des Verfahrens hinsichtlich möglicherweise betroffener Leitungen der BWVG.	Kenntnisnahme.
12. Große Kreisstadt Öhringen vom 12.09.2017	Seitens der Großen Kreisstadt Öhringen bestehen hinsichtlich der Planung keine Bedenken oder Anregungen.	Kenntnisnahme.
13. Bundesnetzagentur vom 18.09.2017	Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber, die für Sie als Ansprechpartner in Frage kommen, entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.  Grundlegende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie ergänzende Hinweise stehen Ihnen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur <a href="http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung">www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung</a> zur Verfügung.  Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden.  Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen für Rückfragen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der o. a. Telefonnummer zur Verfügung.	Kenntnisnahme. Der entsprechende Richtfunkbetreiber wurde beteiligt (vgl. Stellungnahme Nr. 23).  Kenntnisnahme.  Kenntnisnahme.  Kenntnisnahme.
14. Unitymedia BW GmbH vom 19.09.2017	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.  Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.	Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
15. Gemeinde Bretzfeld vom 19.09.2017	Zum oben genannten Verfahren werden keine Belange der Gemeinde Bretzfeld berührt. Anregungen werden keine vorgebracht.	Kenntnisnahme.
16. Gemeinde Michelfeld vom 25.09.2017	Zur 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Mainhardt (Teilfortschreibung Windenergie) werden im Zuge der erneuten öffentlichen Auslegung seitens der Gemeinde Michelfeld keine Anregungen vorgebracht.	Kenntnisnahme.
17. Gemeinde Oberrot vom 27.09.2017	<p>Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 24.08.2017 und der Beteiligung der Gemeinde Oberrot im o.a. Verfahren.</p> <p>Der Gemeinderat Oberrot hat am 25.09.2017 hierüber beraten.</p> <p>Von Seiten des Gemeinderates wurde beschlossen, dass gegen die Änderung des Entwurfes der 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mainhardt, „Teilfortschreibung Windenergie“ keine Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.</p>	Kenntnisnahme.
18. Deutscher Wetterdienst vom 28.09.2017	Durch oben genannte Maßnahme werden die Belange des Deutschen Wetterdienstes nicht betroffen, ein Einspruch wird daher nicht erhoben.	Kenntnisnahme.
19. Regierungspräsidium Tübingen Landesbetrieb Forst BW vom 28.09.2017	<p>Aus forstlicher Sicht wird die erfolgte Verkleinerung der Konzentrationszone um die Bereiche des Bodenschutzwaldes begrüßt.</p> <p>Die fehlerhaften und unvollständigen Aussagen zur vorliegenden Betroffenheit des Generalwildwegeplanes wurden in den aktuellen Planunterlagen (u.a. Umweltbericht S. 21 ff sowie S. 41 ff.) leider nicht korrigiert. Wir verweisen in diesem Zusammenhang vor allem auf unsere Stellungnahme vom 06.09.2016, in der bereits darauf hingewiesen wurde, dass die in den Planunterlagen getroffenen Aussagen forstfachlich nicht mitgetragen werden können.</p> <p>Auch wenn die Planungen für den sich teilweise innerhalb der geplanten Konzentrationszone befindlichen Windpark weit fortgeschritten sind, ist ein Verweis auf die erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Landratsamtes Schwäbisch Hall vom 15.12.2016 (Az. 33.2-106-11/AI) hinsichtlich der Berücksichtigung Belange des Wildtierkorridors als sehr dürftig zu beurteilen. Es wäre wünschenswert gewesen, wenn eine entsprechende Korrektur der Aussagen zur GWP-Betroffenheit wie gefordert erfolgt wäre.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Umweltbericht auf Seite 21 bzw. Seite 41 kommt schlussendlich zur Feststellung, dass durch Ausweisung der Konzentrationszone keine Abriegelung des Korridors erfolgt, vielmehr bleibt ein intakter Streifen bestehen, so dass eine befürchtete Abriegelung bzw. Unterbindung der Biodiversität dadurch ganz sicher nicht verursacht wird. Auch wurde soweit als möglich ihrer zentralen Forderung Rechnung getragen zur Minimierung potentieller Beeinträchtigungen eine Anpassung der räumlichen Abgrenzung der Vorrangfläche in den Hangflanken (Comburger Halden und östlicher Bereiche) bezüglich bedeutender Leitlinien und wichtiger Habitats vorzunehmen. Es wurden also Korrekturen zur GWP-Betroffenheit soweit wie möglich vorgenommen, so dass von einer "fehlerhaften und unvollständigen Aussage" keinesfalls gesprochen werden kann. Es ist in der Sache korrekt, auf die immissionsschutzrechtliche Genehmigung und die darin zu berücksichtigenden Belange des Wildtierkorridors mit entsprechend aufwertenden Maßnahmen des Biotopverbunds im Rahmen der Eingriffsregelung zu verweisen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Sollte eine erneute Beteiligungsrunde der Träger öffentlicher Belange erforderlich werden, so wäre aus forstlicher Sicht eine rechtlich und fachlich korrekte Auseinandersetzung mit dem Thema GWP-Betroffenheit erforderlich. Sofern keine erneute Beteiligungsrunde erforderlich wird, könnte unsere im FNP-Nachtrag zur Beteiligungsrunde (anlässlich der Auslegung von Juli - September 2016) abgedruckte Stellungnahme vom 06.09.2016 und die Stellungnahme der Verwaltung dazu ausnahmsweise und unter Berücksichtigung des fortgeschrittenen Genehmigungsverfahrens als ausreichend betrachtet werden.</p> <p>Bei künftigen neuen Planungen sind die Themen GWP, restriktive Flächen etc. bereits <u>im Vorfeld</u> zu beachten.</p> <p>Die Forstdirektion bittet, die genannten Punkte zu berücksichtigen und steht für eventuelle Rückfragen zur Verfügung.</p> <p>Die untere Forstbehörde Schwäbisch Hall sowie Herr Strein von der Forstlichen Versuchsanstalt erhalten eine Mehrfertigung dieses Schreibens.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>20. Regierungspräsidium Freiburg vom 29.09.2017</p>	<p><b>B Stellungnahme</b></p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage, der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p><b>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b></p> <p>Keine</p> <p><b>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</b></p> <p>Keine</p> <p><b>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</b></p> <p><b>Ingenieurgeologie</b></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <a href="http://maps.lgrb-bw.de/">http://maps.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden. Für die konkreten Standorte von Windkraftanlagen werden objektbezogene Baugrunderkundungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 unter besonderer Berücksichtigung der dynamischen Belastung sowie der Hangstabilität und einer möglichen Verkarstung empfohlen.</p> <p>Es wird daraufhin hingewiesen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rutschgebiete bei der Errichtung von Windkraftanlagen zu geotechnisch bedingten Mehraufwendungen führen oder die Errichtung aus wirtschaftlichen oder bautechnischen Gründen unmöglich machen können.</li> <li>- erhöhte Baugrundrisiken für Windkraftanlagen in den Verbreitungsbereichen verkarsteter Gesteine bestehen. Außer den in den Geologischen und Topografischen Karten verzeichneten Erdfällen bzw. Dolinen lassen sich im hochauflösenden Digitalen Geländemodell weitere Verkarstungsstrukturen erkennen.</li> </ul> <p>Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter <a href="http://geogefahren.lgrb-bw.de/">http://geogefahren.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.“</p> <p><b>Rohstoffgeologie</b></p> <p>Zur Standortsuche für Windkraftanlagen durch Träger der Regionalplanung und Kommunen hat das LGRB einen digitalen Geodaten-Dienst mit landesweiten rohstoffgeologischen Planungsgrundlagen für diesen Nutzerkreis entgeltfrei bereitgestellt. Dieser Geodaten-Dienst ermöglicht eine rasche Übersicht über die Lage von erkannten wirtschaftlich bedeutsamen Rohstoffvorkommen in einer Online-Kartenanwendung auf der LGRB-Homepage oder als WMS-Dienst.</p> <p>Um diese Daten nutzen zu können, ist die Anforderung des Zugangs im LGRB-Online-Shop</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>(<a href="http://lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen/rohstoffvorkommen">http://lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen/rohstoffvorkommen</a>) erforderlich. Zugangsdaten und den Link zur Online-Kartenanwendung werden danach per E-Mail übermittelt. Sofern die Zugangsdaten an einen Dienstleister weitergegeben werden sollen, ist eine Verpflichtungserklärung vom Dienstleister auszufüllen und an das LGRB zurück zu schicken. Sofern die Informationen als WMS-Dienst genutzt werden sollen, ist zuvor eine Kontaktaufnahme mit dem LGRB erforderlich.</p> <p><b>Bergbau</b></p> <p>Bergbehördliche Belange werden von der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.</p> <p><b>Geotopschutz</b></p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>21. Stadt Waldenburg vom 02.10.2017</p>	<p>Mit Schreiben vom 24.08.2017 haben Sie die Stadt Waldenburg im Rahmen der 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Mainhardt „Teilfortschreibung Windenergie“ gem. § 4a Abs. 3 BauGB von der erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfs informiert.</p> <p>Nachdem sich die Lage der Konzentrationsfläche (K1) nicht wesentlich verändert hat, bestehen seitens der Stadt Waldenburg gegen die geplante 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Mainhardt „Teilfortschreibung Windenergie“ keine Einwendungen.</p> <p>Die Stadt Waldenburg bittet um Beteiligung am weiteren Verfahren.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
<p>22. Regierungspräsidium Stuttgart vom 04.10.2017</p>	<p><b>I. Raumordnung</b></p> <p>1. Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002</p> <p>Hinsichtlich den Vorgaben des Landesentwicklungsplans verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 06.09.2017 (Az.: 21-21-2434.2/SHA MAINHARDT). Die genannten Plansätze sind entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>2. Regionalplan</p> <p>Für das Planungsgebiet ist in der Teilfortschreibung Wind des Regionalplans Heilbronn-Franken vom 9. Oktober 2015 kein Vorranggebiet für Windenergie vorgesehen.</p> <p>Von der geplanten Konzentrationszone sind folgende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete des Regionalplans Heilbronn-Franken betroffen:</p> <p>Die ausgewiesene Konzentrationszone liegt teilweise in einem Vorranggebiet für Forstwirtschaft (PS 3.2.4) und vollständig in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung (PS 3.2.6.1).</p> <p>Laut PS 3.2.4 (Z) Abs. 6 sind die Vorranggebiete für Forstwirtschaft vorrangig für die waldbauliche Nutzung und die Erfüllung standortgebundener wichtiger ökologischer und gesellschaftlicher Funktionen in ihrem Bestand zu sichern und zu erhalten.</p> <p>In den Vorranggebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit der waldbaulichen Nutzung und den ökologischen und gesellschaftlichen Funktionen nicht vereinbar sind.</p> <p>Entsprechend der Teilfortschreibung Wind des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 vom 9. Oktober 2015 sind im Vorranggebieten für Forstwirtschaft ausnahmsweise Standorte für die Errichtung von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen zulässig, sofern eine ausreichende Windgeschwindigkeit und eine gute Standorteignung gegeben sind, keine freiraumschonenderen Alternativen bestehen, insbesondere die Funktionen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, zur Erhaltung der Erholungseignung und des Landschaftsbildes sowie zum Schutz des Bodens und der Holzproduktion durch das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Planungen und Maßnahmen nicht in Frage gestellt werden und teilräumliche Überlastungen vermieden werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Da innerhalb der geplanten Konzentrationszone bereits Windenergieanlagen genehmigt wurden, kann davon ausgegangen werden, dass kein Zielkonflikt mit dem Vorranggebiet für Forstwirtschaft besteht.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Der PS 3.2.6.1 (Z) besagt, dass in den Vorbehaltsgebieten für Erholung die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden sollen. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmälern ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind möglich, soweit die Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Auf die weiteren Ausführungen zu den genannten Plansätzen im Regionalplan Heilbronn-Franken wird verwiesen.</p> <p>Hinzuweisen ist darauf, dass Vorbehaltsgebiete lediglich als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten sind (vgl. BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 1009).</p> <p>Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG).</p> <p>Bezüglich des Vorranggebiets für Forstwirtschaft sollte in der Begründung eine Auseinandersetzung damit erfolgen, ob die Ausweisung der geplanten Konzentrationszone mit dem betroffenen Vorranggebiet für Forstwirtschaft vereinbar ist. Soweit die zuständige Forstbehörde - ggf. bei Einhaltung bestimmter Nebenbestimmungen im nachgelagerten Verfahren - keine Bedenken gegen die ausgewiesene Konzentrationszone hat, ist ein Zielkonflikt mit dem Vorranggebiet für Forstwirtschaft u.E. grundsätzlich nicht feststellbar. Die Belange des Vorbehaltsgebiets für Erholung sind bei der Planung zu berücksichtigen.</p> <p><b>II. Methodik, Planungsverfahren</b></p> <p>Bei der vorliegenden Planung ist insbesondere auf Folgendes hinzuweisen (die Gliederung orientiert sich an der in der Planung angewandten Struktur):</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Windhöflichkeit</li> </ol>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Da innerhalb der geplanten Konzentrationszone bereits Windenergieanlagen genehmigt wurden, kann davon ausgegangen werden, dass kein Zielkonflikt mit dem Vorranggebiet für Forstwirtschaft besteht.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>In der aktuellen Planung wird in der Begründung auf S. 5 die Windhöffigkeit als weiches Tabukriterium eingestuft. Die Karten auf S. 10, 13 und 18 scheinen die Windhöffigkeit nicht immer als weiches Tabukriterium zu behandeln. Die Windhöffigkeit sollte in der Begründung jedoch eindeutig als weiches Tabukriterium eingeordnet werden.</p> <p>Bei der vorliegenden Planung wird eine Mindestwindgeschwindigkeit von im Mittel 5,25 m/s in 100 m Höhe angewandt. Es ist jedoch in der Begründung nicht immer angegeben (siehe S. 22, 23), in welcher Höhe über Grund diese Windgeschwindigkeit gilt. Dies sollte stets angegeben werden.</p> <p>Bei der Windhöffigkeit wird zunächst eine strenge Grenze von 5,25 m/s in 100 m Höhe angesetzt. Anschließend werden auch Bereiche, die laut Windenergieatlas eine geringere Windgeschwindigkeit haben, für die Ausweisung der Konzentrationszonen in Betracht gezogen. Bei der Ausweisung von Flächen mit einer Windhöffigkeit unter 5,25 m/s in 100 m Höhe (über 6 ha, mehr als 10 % der Fläche) wird auf eine Windmessung Bezug genommen. Aufgrund dieser Windmessung sei von einer höheren mittleren Windgeschwindigkeit auszugehen, als im Windenergieatlas angegeben. Aus der Begründung lässt sich jedoch nicht entnehmen, wo die Windmessung stattgefunden hat und weshalb nur auf den ausgewiesenen Flächen von einer höheren mittleren Windgeschwindigkeit ausgegangen werden kann. Es sollte daher ersichtlich werden, auf welchen Flächen aufgrund der Windmessung mit einer im Vergleich zum Windenergieatlas höheren mittleren Windgeschwindigkeit gerechnet werden kann. Evtl. sollten auch weitere Flächen berücksichtigt werden, auf denen ebenfalls aufgrund der Windmessung mit einer höheren mittleren Windgeschwindigkeit gerechnet werden kann.</p> <p>Die als Teil der Konzentrationszone ausgewiesenen Flächen mit einer Windhöffigkeit unter 5,25 m/s in 100 m Höhe werden bereits auf Ebene der weichen Tabukriterien thematisiert. Die Kartendarstellungen wurden diesbezüglich jedoch nicht entsprechend angepasst. Auch scheinen diese Flächen bei der Ausweisung der Potentialfläche nicht berücksichtigt worden zu sein. Erst auf der Ebene der Ausweisung der Konzentrationszone sind die weniger windhöffigen Flächen berücksichtigt. Sofern eine Berücksichtigung dieser Flächen vorgesehen ist, sollte diese bereits bei den weichen Tabukriterien (auch in den Karten) und bei allen weiteren Planungsschritten erfolgen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Karten wurden entsprechen korrigiert.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.</p> <p>Bei der Ansetzung der Mindest-Windhöffigkeit wurde der Empfehlung des Windenergieerlasses gefolgt. Der Windenergieerlass dient als praxisorientierte Handreichung und Leitlinie für alle an einem Verfahren zur Planung, Genehmigung und Bau von Windenergieanlagen Beteiligten.</p> <p>Es werden für die Ausweisung der Konzentrationszone keine Flächen mit einer Windhöffigkeit unter 5,25 m/s in 100 m Höhe herangezogen. Es werden Flächen herangezogen auf denen gemäß konkreter Windmessung mit einer höheren Windhöffigkeit, als im Windatlas angegeben, zu rechnen ist, jedoch mindestens 5,25 m/s. Da Hinweise auf höhere Windgeschwindigkeiten vorliegen, sollen diese nicht ignoriert, sondern bei der Planung berücksichtigt werden.</p> <p>Es werden für die Ausweisung der Konzentrationszone keine Flächen mit einer Windhöffigkeit unter 5,25 m/s in 100 m Höhe herangezogen. Es werden Flächen herangezogen auf denen gemäß konkreter Windmessung mit einer höheren Windhöffigkeit, als im Windatlas angegeben, zu rechnen ist.</p> <p>Die Begründung wurde entsprechend angepasst.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>2. Harte Tabukriterien</p> <p><u>Abstände zu Waldschutz- und Naturschutzgebieten</u></p> <p>In der Begründung werden als harte Tabukriterien Abstände von 200 m von Waldschutzgebieten (Bann- und Schonwald) und von Naturschutzgebieten angegeben. Diesbezüglich wird der Windenergieerlass Kapitel 4.2.1 und Kapitel 4.2.2 zitiert. In Kapitel 4.2.2 des Windenergieerlasses wird erläutert, dass auf der Ebene der Bauleitplanung ein Vorsorgeabstand von diesen Gebieten notwendig sein kann. Hierfür ist aber stets eine Einzelfallbetrachtung unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörde erforderlich. In den Unterlagen wird speziell der Schonwald „Kalksklinge“ genannt. Inwieweit eine Beteiligung der zuständigen Fachbehörden stattgefunden hat, wird jedoch nicht ersichtlich. Es wird hier nur hinsichtlich des Einzelfalls argumentiert. Ohne eine entsprechende Einschätzung der zuständigen Fachbehörde ist dieses Kriterium in der Regel ein weiches Tabukriterium, welches zu begründen ist.</p> <p>3. Weiche Tabukriterien</p> <p><u>a) Pauschaler Abstand zu Siedlungsflächen von 950 m</u></p> <p>Bei den weichen Tabukriterien werden die bei den harten Tabukriterien festgesetzten Siedlungsabstände pauschal auf 950 m erweitert. Neben den Wohnbauflächen betrifft dies auch gemischte Bauflächen, Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie wohl auch gewerbliche Bauflächen. Hierdurch wird gegenüber den harten Tabukriterien für die Wohnbauflächen ein zusätzlicher Abstand von 250 m und für die gemischten Bauflächen sowie Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich von 450 m vorgesehen. Zu gewerblichen Bauflächen beträgt der zusätzliche Abstand sogar 650 m. Dies wird insbesondere mit der zukünftigen Siedlungsentwicklung und dem Verlust der Nutzungsmischung der Mischgebiete und Siedlungssplitter begründet. Auch der größtmögliche Schutz der Bevölkerung wird vorgebracht.</p> <p>Bereits in den Stellungnahmen des RP Stuttgart vom 18.01.2013 und vom 06.09.2016 wird im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung auf das Ziel des Flächensparens und auf den Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ verwiesen.</p>	<p>Die Vorsorgeabstände zu Bann- und Schonwäldern werden als weiches Tabukriterium angegeben. Die Begründung wurde entsprechend überarbeitet.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ wird auch in der Gemeinde Mainhardt berücksichtigt. Allerdings zeigt sich aktuell verschärft, dass ausschließlich durch Innenentwicklung dem bestehenden Bauflächenbedarf nicht Rechnung getragen werden kann.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Wir sehen daher die städtebauliche Begründung für den Vorsorgeabstand sehr kritisch. Erneut verweisen wir auf das Urteil des BVerwG vom 24. Januar 2008, Aktenzeichen 4 CN 2/07. Darin führt das Gericht aus, die Verbandsgemeinde habe bei der Planung des Flächennutzungsplans „nicht ausreichend nach den Absichten der Ortsgemeinden differenziert, in welche Richtung eine weitere Siedlungsentwicklung überhaupt beabsichtigt und zu erwarten ist.“</p> <p>Allgemein halten wir es für sehr fraglich, ob ein pauschaler Abstand von 950 m zu allen Siedlungsflächen städtebaulich begründet werden kann. Diesbezüglich ist erneut auf den Beschluss des VGH München vom 21.01.2013, Aktenzeichen 22 CS 12.2297 hinzuweisen, der eine einheitliche Abstandsvorgabe von 900 m für Windkraftanlagen zu allgemeinen Wohngebieten, Dorfgebieten, Mischgebieten, Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich betrifft. Dort heißt es u. a.: „Der von der Antragstellerin vorgesehene einheitliche Siedlungsabstand zu Gunsten von allgemeinen Wohn-, Misch- und Dorfgebieten sowie Außenbereichsflächen ebnet die sachlich und rechtlich bestehenden Unterschiede der Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit der unterschiedlichen Bereiche ohne die von Verfassungswegen nach Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 14 Abs. 1 GG erforderliche sachliche Rechtfertigung ein.“</p> <p>Vor diesem Hintergrund bestehen gegen den pauschalen Abstand zu Siedlungsflächen von 950 m <b>rechtliche Bedenken</b>.</p> <p><u>b) Zusätzlicher pauschaler Abstand zu Straßen und Hochspannungsfreileitungen</u></p> <p>Die vorgelegte Begründung sieht bei den weichen Tabukriterien einen zusätzlichen Vorsorgeabstand bei Straßen (Abstand insgesamt 100 m) und Hochspannungsfreileitungen (Abstand insgesamt 105 m) wegen der Gefahren des Eisabwurfs vor. Wie in der Begründung bereits ausgeführt, werden die in diesem Zusammenhang konkret notwendigen Abstände im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt. Auf die Ausführungen unter 5.6.4.6 und 5.6.4.8 des Windenergieerlasses wird verwiesen. Beispielsweise können gegen den Eisabwurf auch andere Maßnahmen wie die Verhinderung des Eisansatzes durch eine Rotorblattheizung angewendet werden. Wir regen daher erneut an, die pauschalen Abstandserhöhungen zu überdenken.</p>	<p>Kenntnisnahme der Rechtsprechung.</p> <p>Kenntnisnahme der Rechtsprechung.</p> <p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. An dem pauschalen Abstand zu Siedlungsflächen von 950 m wird festgehalten.</p> <p>Da die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans nur raumbedeutsame Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von mehr als 50 m behandelt und aufgrund der Windverhältnisse im Plangebiet mit deutlich höheren Anlagen zu rechnen ist, werden die Vorsorgeabstände als gerechtfertigt angesehen und beibehalten.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p><u>c) Mindestgröße der Flächen von 20 ha</u>  Bei der vorliegenden Planung wird eine Mindestflächengröße von 20 ha als weiches Tabukriterium angewandt. Wir regen an zu prüfen, ob eine Einzelfallbetrachtung nicht zielführender wäre. Beispielsweise kann auch durch die Errichtung von Windenergieanlagen auf mehreren nahe aneinander liegenden kleineren Flächen eine Konzentration von Windenergieanlagen erreicht werden.</p> <p>4. Substanziell Raum schaffen  Die Planung enthält Ausführungen zu der Frage, ob der Windkraft substanziell Raum geschaffen wird. Dabei wird der angewandten Mindestwindhöffigkeit von 5,25 m/s in 100 m über Grund, welche ein weiches Tabukriterium ist, besonderes Gewicht beigemessen. Üblicherweise werden weiche Tabukriterien bei der Flächenbilanz nicht berücksichtigt. Häufig wird die Gemeindefläche nach Abzug der harten Tabukriterien mit den ausgewiesenen Konzentrationszonen ins Verhältnis gesetzt und - im Sinne einer Gesamtschau - zusammenfassend eingehend erläutert, warum die dargestellten Konzentrationszonen „der Windenergie substanziell Raum schaffen“.</p> <p>Ferner weisen wir noch mal darauf hin, dass nach der Rechtsprechung einem Flächenvergleich lediglich Indizienwirkung zukommt.</p> <p>Die Ausführungen zum substanziell Raum schaffen sollten daher ergänzt werden.</p> <p>Fragen zu obigen Ausführungen richten Sie bitte an Herrn Sigmund Heller, 0711/904-12133, <a href="mailto:Sigmund.Heller@rps.bwl.de">Sigmund.Heller@rps.bwl.de</a>.</p> <p><b>III. Umwelt</b></p> <p>Die Referate 55 und 56 verweisen auf ihre 2016 zu diesem Verfahren abgegebene Stellungnahme:</p>	<p>Ziel der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans ist es eine Konzentration von Windenergieanlagen zu erreichen. Die Gemeinde geht davon aus, dass der Flächenbedarf für einen kleinen Windpark mind. 20 ha beträgt. Dabei handelt es sich um einen theoretischen Mindestwert. In der Praxis dürfte der Flächenbedarf für einen Windpark deutlich höher sein. An der Mindestflächengröße wird festgehalten.</p> <p>Zur Überprüfung ob der Windkraft in substanzieller Weise Raum verschafft wurde lassen sich verschiedenen Kerngrößen heranziehen, etwa, wie im vorliegenden Fall, das Verhältnis zwischen Größe der Konzentrationszone und der vorhandenen ausreichend windhöffigen Flächen. Der Anteil der ausgewiesenen Konzentrationszone am gesamten Gemeindegebiet wird in der Begründung ebenfalls genannt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>An den Ausführungen zum substanziell Raum schaffen wird aus o.g. Gründen festgehalten.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden – Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Die Konzentrationszone liegt jedoch in einem Wildtierkorridor (vgl. Generalwildwegeplan, FVA, 2010). Sollten diese Flächen überplant werden, so wird unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten auf § 21 BNatSchG und § 22 NatSchG verwiesen, wo nach alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen haben. Auch bei späteren Genehmigungsverfahren ist der Biotopverbund im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.</p> <p>Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 ff BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es sowohl für streng als auch für nicht streng geschützte Arten einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.</p> <p>Fragen zu obigen Ausführungen richten Sie bitte an Frau Barbara Haas, 0711/904-15613, <a href="mailto:barbara.haas@rps.bwl.de">barbara.haas@rps.bwl.de</a> oder an Herrn Andreas Schmitz, 0711/904-15502, <a href="mailto:andreas.schmitz@rps.bwl.de">andreas.schmitz@rps.bwl.de</a>.</p> <p>Hinweis: Die Abteilung für Straßenwesen und Verkehr sowie die Abteilung für Denkmalpflege melden Fehlanzeige.</p> <p><b>Hinweis:</b> Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 03.11.2015 <b>mit jeweils aktuellem Formblatt</b> zur "Beteiligung in Bauleitplanverfahren" (abrufbar unter <a href="https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx">https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx</a>).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - soweit möglich auch in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.</p> <p>Um Beteiligung am weiteren Verfahren wird gebeten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
<p>23. E-Plus Service GmbH vom 04.10.2017</p>	<p>Aus Sicht der E-Plus Service GmbH sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- es verlaufen zwei unserer Richtfunkverbindungen innerhalb des zu untersuchenden Plangebiets.</li> <li>- zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail zwei digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die schwarzen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen E-Plus Service GmbH (zusätzliche Info: farbige Verbindungen gehören zu Telefónica Germany, werden aber in der Belange-Liste nicht aufgeführt). Das Plangebiet ist in den Bildern mit einer dicken grünen Linie eingezeichnet.</li> </ul> <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinien als horizontal über der Landschaft verlaufende Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. <u>Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen</u> und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/-30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-20m einhalten. Bitte beachten Sie diesen Umstand bei der weiteren Planung Ihrer Windkraftanlagen.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich gern an mich wenden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Eine Darstellung der Richtfunktrassen erfolgt in Abbildung 6 der Begründung. Außerdem wird in der Begründung auf die Richtfunkstrecken und die erforderlichen Abstände hingewiesen (5.1 Konfliktbereich Richtfunk).</p>
<p>24. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 05.10.2017</p>	<p>Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI vom 7. Dezember 2012 und 28. Juli 2016 Stellung genommen. Diese Stellungnahmen gelten unverändert weiter.</p>	<p>Kenntnisnahme. (s. Nachtrag 1, Stellungnahme Nr. 15 und Nachtrag 2, Stellungnahme Nr. 20)</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
<p>25. Landratsamt Schwäbisch Hall vom 10.10.2017</p>	<p><b><u>Untere Naturschutzbehörde:</u></b>  da sich inhaltlich keine neuen Sachverhalte mit Vergleich zur 2. Fortschreibung (Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung vom 04.07.2016 bis 04.08.2016) bzgl. Der artenschutzrechtlichen Belange und des Naturschutzes ergeben haben, ist eine erneute Stellungnahme nicht erforderlich. Die Reduzierung von Teilflächen in den östlichen Waldhangbereichen (Bodenschutzwald) wird naturschutzfachlich befürwortet. Für den einbezogenen Flächenstreifen im Bereich der westlich gelegenen Konzentrationsabgrenzungen sind aufgrund des aktuellen Kenntnisstandes derzeit keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikte ersichtlich.</p> <p><b><u>Untere Baurechtsbehörde:</u></b>  Bauplanungsrechtlich bestehen keine Bedenken.</p> <p><b><u>Untere Immissionsschutzbehörde:</u></b>  Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 21.12.2012.</p> <p><b><u>Untere Wasserbehörde:</u></b>  Gegen den o. a. Flächennutzungsplan bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p><b><u>Untere Landwirtschaftsbehörde:</u></b>  Aus Sicht der Unteren Landwirtschaftsbehörde bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf des o.g. Flächennutzungsplans (Gemeinde Mainhardt). Landwirtschaftliche Belange werden nicht beeinträchtigt.</p> <p><b><u>Untere Forstbehörde:</u></b>  Zuständig ist hier der Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg beim Regierungspräsidium Tübingen. Dessen Stellungnahme ging Ihnen bereits per Email am 28.09.2017 zu.</p> <p><b><u>Flurneuerungsamt:</u></b>  Von den Konzentrationszonen Windenergie im Plangebiet sind derzeit keine laufenden bzw. geplanten Flurbereinigungen berührt. Gegen den Teilflächennutzungsplan bestehen von Seiten des Flurneuerungsamts daher keine Bedenken.</p> <p><b><u>Amt für Straßenbau und Nahverkehr:</u></b></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. (s. Stellungnahme Nr. 19)</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

